

Geschäftsordnung für den Beirat zur Gesamtanlagenschutzsatzung

Gemäß §§ 11, 47 Landesbauordnung (LBO), der Satzung zum Schutz der Gesamtanlage Baden-Baden gemäß § 19 Denkmalschutzgesetz (DSchG / Gesamtanlagenschutzsatzung) vom 26. Juni 2003, in Kraft seit 15. Januar 2004, beschließt der Bau-, Umwelt- und Umlegungsausschuss für die Tätigkeit des Gestaltungsbeirats der Stadt Baden-Baden (GBR) folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben

- (1) Aufgabe des Gestaltungsbeirats (GBR) ist es, zur Verbesserung des Stadtbildes beizutragen, die architektonische Qualität auf einem hohen Standard zu sichern sowie städtebauliche und architektonische Fehlentwicklungen zu verhindern bzw. zu minimieren. Zusätzlich sollen positive Auswirkungen auf ein intensiveres und besseres Architekturbewusstsein bei allen an der Stadtgestaltung Beteiligten bewirkt werden. Der GBR unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium den Gemeinderat, den Oberbürgermeister und die Verwaltung.
- (2) Der Beirat gibt zu Vorhaben vor allem im Bereich der Gesamtanlagenschutzsatzung zu baukünstlerischen Fragen, die für die Erhaltung oder weitere Gestaltung des Stadtbildes von erheblicher Bedeutung sind, fachbezogene Stellungnahmen ab.
Dies gilt bei:
 - a) einzelnen Vorhaben, soweit es sich um Baumaßnahmen größeren Umfangs oder von besonderer oder grundsätzlicher Bedeutung handelt,
 - b) generellen Regelungen (z.B. Satzungen, Konzepte u. a.) mit Einfluss auf das äußere Erscheinungsbild,
 - c) in begründeten Einzelfällen bei städtebaulich schwierigen Bauvorhaben, auch außerhalb des Geltungsbereichs der Gesamtanlagenschutzsatzung, nach vorheriger Besprechung im Bau-, Umwelt- und Umlegungsausschuss, auf Vorschlag der Verwaltung,
 - d) Bauherren können die Beratung des Beirates gegen Kostenerstattungszusage über die Geschäftsstelle anrufen. Der Bau-, Umwelt- und Umlegungsausschuss entscheidet über die Behandlung des Vorhabens im Beirat.
- (3) Der GBR hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Vorhaben im Hinblick auf städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualitäten zu überprüfen und zu beurteilen. Gegebenenfalls benennt er Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels. Der Beirat wirkt als fachkompetente ständige Expertenkommission mit ausschließlich beratender Funktion.